

Zwei Eingaben des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins an die Regierungen aller Kantone

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **8 (1900)**

Heft 24

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Mannschaft wird auf Kosten der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz wie die Mannschaft der Sanitätstruppen bekleidet und ausgerüstet, nur trägt jeder Mann einen „Brustschild“, welcher an der rechten Seite der Blouse getragen wird und aus einem 6 cm hohen und 5 cm breiten Oval aus poliertem weißem Metall besteht, worauf ein schwarz lackierter kaiserlicher Adler, dessen weißes Herzschild das rote Kreuz enthält, angebracht ist. Die Gebühren der Mannschaft sind die gleichen, wie jene der Sanitätstruppe.

Diese Blessierten Transportkolonnen, dann die Feldspitäler I und II, endlich mobile Vereins-Depots nebst Material Transportkolonnen bilden die Formationen der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in den vorderen Linien; im Landesinnern hat sie daneben, namentlich im Spitaldienst, noch gewaltige Aufgaben zu lösen, auf die wir heute nicht eingreten können. Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß das österreichische Rote Kreuz in seinen Blessierten Transportkolonnen nur Personal aus der Landwehr verwendet und also Freiwillige in unserm oder in deutschem Sinne auf dem Kriegsschauplatz gar nicht zugelassen werden. Ebenso ist in Oesterreich das Rote Kreuz nicht beigezogen für die Mithilfe beim Eisenbahntransport.

Zwei Eingaben des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins an die Regierungen aller Kantone

sind uns kürzlich zugesandt worden. Die eine verlangt die Anstellung von Gewerbe-Inspektorinnen, die andere verwendet sich für die Wahl von Frauen in Armen- und Waisenbehörden. Die erstere hat folgenden Wortlaut:

Eingabe betr. die Gewerbe-Inspektorinnen.

Seit einer Reihe von Jahren arbeitet der Schweiz. gemeinnützige Frauenverein an der Hebung von sozialen Uebelständen. Er wendet seine Fürsorge namentlich der heranwachsenden Jugend weiblichen Geschlechts zu, durch Errichtung und Führung von Haushaltungs- und Dienstoffenschulen; er hat Kinder-Krippen und -Horte geschaffen, gibt Lehrverträge bei weiblichen Berufen heraus, bringt belehrende Schriften über Kochen, Haushaltungskunde und Kinderpflege unter das Volk, schafft durch die neue schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich nicht nur eine erweiterte Erwerbsmöglichkeit für die Töchter, sondern wird auch der leidenden Menschheit durch ein wohlgeschultes, gebildetes Pflegepersonal dienen.

Bei dieser vielgestaltigen sozialen Hülfearbeit sind wir auf Mißstände mancherlei Art gestoßen. Langjährige Erfahrungen zeigen uns, daß gesunde, tüchtige Frauen und Mütter zu erziehen die segensreichste Arbeit des Staates und der Gemeinnützigkeit ist und bleiben wird, denn das Gedeihen ganzer Familien, die leibliche Gesundheit und die geistige Kraft ganzer Generationen hängen zumeist von den Frauen und Müttern ab.

Wo aber Kinder jeden Alters zum Erwerb durch Hausindustrie herbeigezogen werden und wo die Arbeitskräfte in vielen Kleingewerben jeglichen gesetzlichen Schutzes entbehren, da wird nicht nur die individuelle Gesundheit gefährdet, sondern der moralische, ökonomische und auch gesundheitliche Ruin weiterer Kreise sind die Folge dieser Ausbeutung. Wenn auch bei dem Großbetriebe der Fabriken Uebergriffe und Eingriffe in die persönliche Freiheit des Arbeiters vorkommen können, so sind im allgemeinen da, wo das eidgen. Fabrikgesetz oder wo kantonale Arbeiterinnenschutzgesetze zur Anwendung kommen, diese Fälle seltener, dank einer energischen und wohlwollenden Fabrikinspektion, wie wir sie in unserm Lande besitzen. Große Uebelstände bestehen aber, wie bereits angedeutet, da, wo ein gutes Gesetz mangelhaft gehandhabt wird, oder wo kein staatlicher Schutz in Kraft besteht: in den Familien und in kleineren Geschäften, wie bei Modisten, Lingèren, Schneiderinnen, Glätterinnen, in Ladengeschäften und namentlich im Wirtschaftsgewerbe. Da sind die Hülfskräfte schutzlos. Sie haben sich den Forderungen ihrer Arbeitgeber zu fügen, wenn sie nicht die Entlassung herbeiführen, das Gespenst der Arbeitslosigkeit heraufbeschwören wollen. Oft geschieht die vermehrte Arbeitsleistung von seiten der Arbeiterin freiwillig und ohne Murren. Aber bei fortgesetzter Nichtachtung gesundheitlicher Forderungen bleibt auch der Schaden nicht aus und Appetitstörungen, Bleichsucht, Nervosität und wie sie alle heißen, die Folgen der Ueberanstrengung und zu geringer Ruhezeit, stellen sich mit Sicherheit ein. Aus diesen körperlich heruntergekommenen Individuen werden später schwächliche Frauen, unfähig, den Pflichten des Hausstandes zu genügen, schwäch-

liche Mütter noch schwächerer Kinder. Wir könnten unsere Behauptungen mit zahlreichen traffen Beispielen illustrieren, setzen aber voraus, daß auch Ihnen, hochgeehrte Herren, diese mißlichen Zustände bekannt sind.

Ebenso schutzlos sind die in den Hausindustrien beschäftigten Kinder. Wohl sagt das eidgen. Fabrikgesetz: „Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht in Fabriken beschäftigt werden.“ Wer nimmt sich aber der armen Kleinen an, die, kaum der Schulstube entronnen, zu Hause zur Strohflechterei, zu Hülfarbeiten in der Sticker- oder Weberei-Industrie und anderen Gewerben angehalten werden? Wo die Schule in weiser Schätzung der Kraft des Kindes wenige Stunden des Tages ruhiges Hinsitzen und eine volle Aufmerksamkeit verlangt, in der Voraussetzung, daß körperliche Bewegung in frischer Luft und ein mehr freies Arbeiten ohne Zwang die Kinder frisch erhält, da kommt zu Hause die Forderung zu neuer, angestrenzter Arbeit, dazu meist noch in schlecht gelüfteten Räumen. Die Folgen dieser Sünde gegen den jugendlichen Organismus sind nicht nur häufige akute Krankheiten, deren Bekämpfung durch den Arzt vielleicht den materiellen Nutzen aus der früheren Zeit in Frage stellt, sondern ein eigentlicher Niedergang unserer Volksgesundheit. Der in seinem Wachstum durch den Entzug freier Bewegung und frischer Luft gehemmte Körper, der durch ununterbrochene, oft einsörmige Arbeit geschwächte Geist, sie werden schließlich zu einer nur krüppelhaften Entwicklung gelangen.

Im Namen der Menschlichkeit rufen wir für diese Unglücklichen den Schutz des Staates, der Gemeinden an; wir rufen ihn an im Hinblick auf die moralischen Gefahren für unser Land.

Weil es sich meistens um Frauen und Kinder handelt, denen direkt geholfen werden soll, halten wir es für gerechtfertigt, daß zur Bekämpfung der Mißstände auch Frauen herbeigezogen werden. Sie werden in manchen Fällen, wo es nicht nur Gerechtigkeitsliebe bedarf, mit Klugheit eingreifen, sie werden in speziell weiblichen Berufen mit Sachkenntnis urteilen und eher auf die Kleinigkeiten eintreten, aus denen die Anstände ja meistens zusammengesetzt sind. Sie werden leichter hinter allerlei Schliche kommen und auch das Vertrauen der Arbeiterin eher gewinnen. Wir rufen also der weiblichen Gewerbeinspektoria in der Schweiz. Es ist nicht nur ein Akt der Billigkeit, wenn die weibliche Bevölkerung unseres Landes, welche ja in so vorherrschender Weise in den Industrien beschäftigt ist, auch weibliche Schutzaufsichtsorgane besitzt, sondern eine auch für die Allgemeinheit erfolgreiche Maßregel, wenn Frauen an dieser Seite des öffentlichen Lebens partizipieren. In den Ländern, wo Gewerbeinspektorinnen Verwendung finden, hat man von deren Wirksamkeit sehr gute Resultate.

Wollen Sie, hochgeachtete Herren, diesen unsern Vorschlag prüfen und in Ihnen geeignet scheinender Weise die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit vornehmen. Um eines aber bitten wir inständig: Lassen Sie die Sache nicht ruhen!

Mit ausgezeichnete Hochachtung

Der Centralvorstand

des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.

Aus den Vereinen.

Das Rote Kreuz im Kanton Solothurn. Bis jetzt hatte das Rote Kreuz nur im äußersten Zipfel des Kantons Solothurn, in Olten, Fuß fassen können, der übrige Teil und die Hauptstadt standen dem Werke noch fern. Das soll anders werden. Von Olten aus, wo namentlich der rührige Sektionskassier, Hr. H. Huber, sich der Sache annimmt, werden in verschiedenen Bezirken Versammlungen angeregt, die sich mit der Gründung von lokalen solothurnischen Vereinen befassen und sich später zu einem Kantonalverein zusammenschließen sollen. In erfreulicher Weise beteiligen sich überall die bestehenden Samaritervereine bei dieser Angelegenheit.

Am 4. Dezember abends fand in der Stadt Solothurn in der Aula eine Versammlung statt, die nach Anhörung von Vorträgen der H. Huber aus Olten und Centralsekretär Dr. W. Sahl aus Bern folgende Resolution faßte:

„In Würdigung der Thatfachen, 1. daß die Erfolge einer Armee im Kriege zum guten Teile von der Leistungsfähigkeit ihres Sanitätsdienstes abhängen, 2. daß der offizielle Sanitätsdienst den vermehrten Anforderungen eines Krieges in keiner Weise genügen kann und darum einer Ergänzung durch das wohl-vorbereitete Hülfvereinswesen, vertreten durch den Centralverein vom Roten Kreuz, dringend bedarf, 3. daß das Rote Kreuz in der Schweiz noch ganz ungenügend entwickelt und vorbereitet ist, 4. daß es Pflicht aller einsichtigen und patriotisch gesinnten Schweizer ist, diesem Mangel abzuhelpfen, beschließt die Versammlung:

1. Für die Stadt Solothurn und Umgebung ist eine Lokalsektion des schweiz. Centralvereines vom Roten Kreuz zu gründen und später Zusammenschluß der solothurnischen Vereine zu einem Kantonalverband anzustreben.